



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

X. Von dem Ampt der Aduocaten am Gericht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](#)

Die zehende Predigt

176

Warheit Zeugnis geben / vnd ihm diejenigen vnd den / sie seyan dann erstlich dem G. rich für geschla
rech / wel he da einer ihres Zeugnis darff / vnd sie gen / vnd von einem erban Gerichtiglich erkande
frage / ob sie ihme Zeugnis geben wölen / wider ist worden / vnd soll ein Zeuge sich wobedencken vnd
eigen Gewissen sagen / sie könne ihme kein Zeug / füßen / daß er nicht unrecht zeugnis gibe / was er
nun geben / man solle sie nicht auf ihr Eydt vnd nicht gewiß weiss / das soll er auch nicht für gewiß
Pflicht für einen Gericht abbreten lassen / sie haben zeugen vnd sagen / vnd sprechen er wisse nicht ge-
nächst geschen / noch gehöret / sie wissen nichts / da wiß / vnd da ein Zeuge sich nach gehanem Zeuge
sie doch darumb zu sein / allein sie wollen kein Eydt nus erinnern würde / das er unrecht gegengt / das er
schweren / fesyndt in dem schändlichen Wohl doch nicht leicht thun solle / so solle er solches dem
der Wiedertaufer / welchem meynen ein jeder Eydt Richter wiederumb anzeigen. Und wann ein Zeu-
schwur der and nichelosserig geschehe / sei sun / ge welches eine greuliche Sünde ist / Geschenck ge-
de / aber solche heten keine Sünde / wann sie gleich nommen / vnd falsch Zeugnis geben hat / so ist er
anff ihren hohen heuren Eydt die Warheit sagten / wo ar die Geschenck nicht wiederangeben schuldig /
slechn aber Sünde / das sie glauben / vnd meynen aber doch ist er schuldig vnd verpflicht dem Gegen-
ein jeder Eydt eine Sünde / vnd irem nechsten die theil / wieder welchen er falsch zeugnis geben hat (als
Warheit nicht zeugen wollen. Es seyndt auch eili- len deßwegen ihme außgerungen Kosten vnd
der Zeugen Zeugnis ungültig / vnd solche sol Schaden wieder zu ersättien / wann einer aber Gott
len nicht zugelassen werden / als die so im Geissell genommen hat / damit er die Warheit zeugen möch-
ten Bann / vndrechte Leut / vnd Zeugen welche re / der ist dasselbige Gott dem der es geben hat / wos
Parthesch / vnd wann dergleichen Zeugen in der zu geben schuldig / dann manif schuldig
dem Gericht fürgeschlagen werden / sollen all wege ohne Gott die Warheit zu zeu-
die Procuratores des Gegenehels darwieder han-
gen / vnd sollen auch keine Zeugen abgehör wer-
gen.

Am vierdten Sonntag nach der heyligen Dreyfaltigkeit.

Die 10. Sermon. Von dem Amt der Aduocaten vnd Pro-
curatorum an dem Gericht.

Über die Worte:

Richtet nicht so werdet ihr auch nicht gerichtet / verdampft nicht so werdet ihr nicht verdampft.
Luc. 6. cap. v. 37.



Je Aduocaten vnd gründlich erfehret / daß seine Sach die er ange-
Procuratores an dem Gericht halten sich auch nit nommen / nicht gerecht sey / so soll er sie aufgeben / da
allewege wie sie blich sol es auch gleich müsten in der Sach vnd Litio conte-
nen : wann aber nim sol schuldig noch verbunden dem Gegenheit solches zu
ches ohn geantet an ihnen sagen / daß nemlich seine Sach / die er angenom-
men / nicht gerecht sey : aber viel Aduocaten vnd
Procuratores jetzt zu Zeit haben (läyder) den
ihnen gehon / vnd besserern sich nichts / sondern blic-
ben in ihren Sünden / vnd führen daranen fort / Brauch wann sie gleich gewiß wissen / daß die Sas
weil ich aber die Personen des Gerichts hiermit
nachmänder zuvermanen / vnd der Gebür zu straf-
sen / mir fürgenommen hab / als woll vnd muß ich
auch an die Aduocaten vnd Procuratores vnd sie
lehen vnd erinnern / was ihr Amt sey / Gott gebe
darn zu sein Gnade.

Die Aduocaten sollen nicht allein die Sach der
Reichen / welche ihnen die Beute / wädlich füllen /
vnd große Bevolding geben können / vertreten /
sondern sie sollen gleich so wol vnd seyndt schuldig
der armen Sach die ihnen nichts geben können / an-
zunemen : die aber der armen Sachen vornehmlich
aber wann den armen viel daran gelegen / vnd son-
sten kein ander Aduocat noch Procurator da ist / der
die Sach vertreten kan / dann gleich wie man schul-
dig ist / vnter einer Todstunden Allmosen zugeben /
also stündigen auch die Aduocaten tödlich / welche
den Armen nicht dienen wollen.

Zum andern sollen die Aduocaten vnd Procu-
ratores keine unrechte Sachen die sie gewiß wissen /
dass sie unrechtfässig annehmen / dann die das thun / die
sindigen tödlich / wann aber die Sach zwifsel-
haft / vnd sie nicht wissen / welcher Theile recht oder
unrecht hat / kan ein Aduocat eine Sach annehmen
da sie gleich unrecht ist / so bald er aber sieht / vnd
desgleichen sollen sie auch nicht falsche Rechten an-

3. Zum dritten sollen auch die Aduocaten vnd
Procuratores gelehr genung seyn / vnd sündigen
diejenigen welche sich zu einer Sachen gebrauchen
lassen / und seyndt nicht gelehr genung darzu / vnd
wann sie eine gerechte Sachen durch ihre Un-
schicklichkeit verlieren / so seyndt si ihren Principi-
pals alles wieder auergänzen schwägig / desgleichen
sollen auch die Aduocaten stets studiren / vnd den
Sachen in den Büchern nachsuchen / vornehmlich
wann sie sehen / daß die Sach schwer ist / damit sie
durch ihre Fahrlässigk. / ihre anbefohlene gerechte
Sachen nicht erlieren.

4. Zum vierdten sollen die Aduocaten vnd Procu-
ratores billiche Weise ihre anbefohlene Sachen zu
erhalten / brauchen / sie sollen die Kaiserliche Recht
und Ordnung nicht in einen unrechten Verstandt
ziehen / quamvis possunt sequi opiniones proba-
biles doctorum in legum interpretatione varias,
da sie gleich unrecht ist / so bald er aber sieht / vnd
desgleichen sollen sie auch nicht falsche Rechten an-

Am vierdten Sonntag nach der H. Dreyfaltigkeit.

177

8.

stehen / welche nun diese Weis der Rechten nicht
halten / die sündigen tödtlich/ vnd seynd dem Ge- Endlich sollen auch die Procuratores gerew-
genheit die Kosten vñ Schaden/ welche ihnen des- hen / probiren wan appellirens von nō-
wegen aufgerungen werden / wieder zu erstatte- ten wann antwortern von nōthen ist / vnd dergleich-
schuldig / vnd sag Gott wieder solche Adiocaten chen / vnd ihren Parteien nichts zu gefahr verfeu-
also/wehe encs die ih bōles gut / vnd gutes men / nicht mit dem Gegenheit heuchlen / noch ih-
hose heiset / die aus Finsternus Licht / vñ aus nen heimlich leichen / ob Dehess so sie von den Par-
Licht Finsternus machen / die aus sauer süß thepen entfangen / oder Vinerührung vñ Sachen
und aus süß sauer machen.

Mat. 20.

J. Zum jumfreu ob es gle. ob wol bōllich vnd rechte en zu schaden offenbaren / noch einigerley falsch / Ges-
Luc. 10. 7. Ist das die Adiocaten vnd Procuratores ihre christ- fere noch unrechte brauchen / welches ihnen auch al-
che Bestallung vnd Nahrung haben sollen / weil ein les bei ihren Eyden vñ Pflichten har eingebunden
jeglicher Arbeiter seines Lohns wdig / so sollen sie wird / vñ sollen ihrem getrosteten Eydt zum treulich-
doch die Leut in ih übernehmen / noch bis auf den sten nachsē / vñ sich wolerfern / was sie geschwo-
letzen Grade schinden / wie es dann viel aus ihnen ren / dann schaben einen Eyde zu Gott vnd seinen
dīs salz viel übermachen / empfangen Gel von bey- Heiligen in ihrer Parteien vñ ihr selbst eygen Seel
den Parteien / vnd wie das Zünglein in der War- geschworen das sie glauben / vñ vermeinen eine gu-
ge sich auf die seyen neiget / wo mehr Getilige / al- te Sach zu haben vñ das sie auch keine vnnötig-
solenden sie sich dahin / vnd schlagen sich zu dem tige vnd gefährliche Uffschub der Sachen begieren /
Theil wo mehr Gels vnd Gewins ist / da brauchen vnd so oft sie in dem Rechten gefrage werden /
sie ihr Manntwerk / vnd Zungeniroscheren wändt- die Wahrheit nicht verhalten sollen / noch wollen /
lich / Man sagt ein Rechtschinder habe eines einer sole auch das sie in ihren Sachen niemand anders / dar-
hen Gericht als unter Wegen angerossen / vnd mit denjenigen so das Recht gülst / ihs geben oder
diesen Worten gepriss / Glück zu / Gott ehre das Recht erlangen /
Hand in / als aber dieser Gruss dem Procurator verheissen wollen / damit sie die Wahrheit erlangen /
verschmacht / sprach der Schinder / oy lieber ich bin und erhalten mögen.

K. Aber Gott erbarme es / viele Adiocaten vñ Pro- curatores schieben die Sach auf / als sie jmer kön-
nen / wie man dan sag / das das ein schlechtes Pro-
curator seyn muss der nur ein Sach zei / en oder wan-

N. Die Adiocaten vnd Procuratores sollen auch ag Jahr aussiechen köne / ehe man ad lits cōtestationem komme / darnach dreysig Jar bis der Sen-
ihren Principial nicht vmb ein Theil ihrer Anfor- tens ergehet / nach gesetztem Sentenz etliche Jar bis
dering alß vñ den haben / vñ vmb den dritten / vñ die Exequition erfolget / wer kan das aufstehen /
den vierdten Theil / oder derogleichen dienen / dann solches ist in den Rechten austrülich verboten.

V. Die Adiocaten vnd Procuratores sollen sich en ihren ganzen Vertel / wie viel sterben vñ verders-
auch nicht mit zu vielen Handlungen überladen / ben rechtes Weis / daraus erwecket / das man die
darmb sicher in der Konskienten Cammergerichts Gericht sieucht / vñ jederman will sein selbst Richter
Ordnung austrechlich / das die Procuratores nit seyn / vñ das Fanstreit brauchen / wie dan aus dem
mehr Sachen annehmen sollen / dann sie ausrichten Ius bald Vis werden kan / wan man mir einen Buch-
mögen / daranff sich dann der Cammerrichter vnd staben verset / daher kompt auch das der starcker
Besitzer in Zeiten erkündigen soll / auch ihnen den schwächen in Sack schenkt / vñ das er dem
bes ihren Pflichten aufzlegen / wie viel ein jeder Sa- andern das seinigemt Gewalt nimbt / vnd lässt ih-
chen hab / daranff sie bez ihren Pflichten die War- nen darnach rechten vñ siechern / vñ hin vñ her lauf-
heit anzagen schuldig / und so sie bestanden / das erwan- sen / beati possidentes selt seynd die Inhaber vnd
einer mit Sachen zu viel überladen / als dann dem Besieger des Guts / vmb welches man rechtes syre-
selbigen befehlen solchen seinen Sachen mit Fleis- hen sie dan ehemal solche Gesellen aus der gewalt-
abzuwarten / vnd so lange bis das solche Sachen saman Possessus habt / gehet Zeit vnd Unkosten
zum Theil erdeiter andere newet Sachen / sonder- darauf / vñ wan der Handel gar einen glücklichen
lich ohne Vorrossen des Cammerrichters vnd der Ausschlag bekompt / so wird ein gütige Commission
Besitzer nit anzunemen / damit die Parteien in ih- angeordnet / darbey s beläufigte Theil seines Rechtes
ren Sachen durch die Procuratores vmb Bielle wöl- sich begeben / und etwas anschicks dahinden lassen
len der Sachen nicht verfürgen / oder aufgehalten / vñ mhs / und solches ist ein grosse Sünde / vnd seynd
die Sachen vorer die Procuratores etlicher maßen alle diejenigen / welche Hülf / Rath / vnd Vorschub
eingetheilt / vñ dardurch desto mehr beforder würde / darzu geben / daranschuldig.

Am vierdten Sonntag nach der heiligen Dreyfaltigkeit. Die

21. Sermon. Wie sich die Notarien verhalten sollen.

Ober die Wort:

Richter nicht so werdet ihr auch nicht gerichtet / verdampft nicht so werdet ihr nicht verdampft.
Luc. 6. cap. v. 37.

S. En Gerichten vnd rechten ist jeder Notarius weis vñ wissen soll / wie er sich zu ver- auch viel daran gelegen / dz sich die halten / vñ was sein Amt sey / vñ soll auch keiner zu Notarien recht vñ wol verhalten / einem Notarien angenommen werden / der nicht weis vnd stehen viele Sachen auf den was sein Amt sey / dann sie müssen zuvor examinire Notarien / vñ ob nun gleichwohl ein werden / vnd wo sie in dem Examen nicht bestehen / so sollen